

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/2626 –

Umgang der Bundesregierung mit unkooperativen Staaten bei Rücknahme ihrer Staatsangehörigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung beschäftigt sich mit dem Vorschlag der Unionspolitiker, Staaten, die Ausreisepflichtige nicht zurücknehmen, Entwicklungshilfe zu kürzen (www.zeit.de/politik/deutschland/2018-05/asylpolitik-union-forderung-entwicklungshilfe-abschiebungen-drittstaaten). Die Abschiebungen scheitern gegenwärtig oftmals an mehreren Hürden. Wesentliche Abschiebungshindernisse sind fehlende Ausreisepapiere und Reisedokumente sowie die mangelnde Bereitschaft der Herkunftsländer, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen. Im Jahr 2016 hat sich die Bundesregierung dazu veranlasst gesehen, Brandbriefe an Staaten zu verschicken, die sich der Rücknahme ihrer Staatsangehörigen verweigert haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Rückführung ausreisepflichtiger Personen liegt nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich in der Verantwortung der Länder. Da es eine Aufgabe von nationalem Interesse ist, unterstützt der Bund die Länder in vielfältiger Weise. Dazu gehören in originärer Zuständigkeit die Gestaltung der Beziehungen zu den Herkunftsländern und die Schaffung weiter verbesserter Bedingungen für die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, z. B. durch Rückübernahmeabkommen oder sonstige Absprachen mit den Herkunftsstaaten. Hinzu kommt die bereits jetzt erfolgende intensive Unterstützung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren. Die Bereitschaft der Herkunftsstaaten, Absprachen mit dem Bund zu schließen und diese anschließend mit Leben zu erfüllen, fällt unterschiedlich aus. Seit geraumer Zeit sind aber eine erhebliche Dynamisierung und beachtliche Erfolge in diesem Feld erkennbar, insbesondere seit die Bundesregierung im kohärenten Ansatz vorgeht, der alle Politikfelder in Verhandlungen mit Herkunftsländern einbezieht, um mit diesen auch über die freiwillige Rückkehr und Rückführung mit größerer Durchschlagskraft verhandeln zu können.

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen halten sich in Deutschland auf (bitte nach Jahren 2014 bis 2018, Bundesland, Herkunftsland, Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtig	zum 31.12.2014	zum 31.12.2015	zum 31.12.2016	zum 31.12.2017	zum 30.04.2018
Alle Bundesländer	154.191	204.414	207.484	228.859	232.838
davon:					
Baden-Württemberg	16.724	32.711	26.769	25.502	26.118
Bayern	14.421	16.278	16.587	23.704	25.495
Berlin	12.446	12.531	15.166	16.867	16.896
Brandenburg	3.136	5.300	6.121	6.862	6.901
Bremen	2.685	3.205	3.660	2.965	2.848
Hamburg	6.467	7.709	6.476	6.598	6.901
Hessen	11.144	13.278	10.147	10.774	11.008
Mecklenburg-Vorpommern	2.435	3.639	3.115	3.645	3.628
Niedersachsen	15.435	18.577	20.002	21.758	22.223
Nordrhein-Westfalen	45.038	54.290	62.906	71.093	70.687
Rheinland-Pfalz	5.783	11.183	9.959	8.533	8.900
Saarland	1.222	1.792	1.383	1.288	1.303
Sachsen	5.923	9.891	9.605	11.469	11.737
Sachsen-Anhalt	4.562	5.327	6.097	7.443	7.225
Schleswig-Holstein	3.890	5.391	6.285	6.927	7.309
Thüringen	2.880	3.312	3.206	3.431	3.659

Ausreisepflichtig zum 31.12. 2014		
Gesamt		154.191
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:		
1	Serbien	21.291
2	Irak	8.575
3	Mazedonien	8.417
4	Kosovo	8.062
5	Türkei	7.533
6	Russ. Föd.	7.177
7	Bosn-Herzeg.	6.371
8	Ungeklärt	5.286
9	Afghanistan	4.628
10	Indien	4.018
11	Libanon	3.929
12	Pakistan	3.128
13	Iran	2.701
14	Jug. (ehemals)	2.666
15	Rumänien	2.635
16	Nigeria	2.420
17	Aserbaidshen	2.289
18	Armenien	2.266
19	Vietnam	2.210
20	Syrien	2.193

Ausreisepflichtig zum 31.12. 2015		
Gesamt		204.414
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:		
1	Serbien	24.506
2	Kosovo	17.231
3	Albanien	12.626
4	Mazedonien	11.910
5	Syrien	10.571
6	Afghanistan	9.751
7	Russ. Föd.	8.340
8	Türkei	6.877
9	Irak	6.872
10	Bosn-Herzeg.	6.653
11	Ungeklärt	5.593
12	Pakistan	4.427
13	Indien	3.976
14	Libanon	3.833
15	Jug. (ehemals)	3.070
16	Rumänien	2.980
17	Iran	2.979
18	Nigeria	2.897
19	Somalia	2.643
20	Algerien	2.546

Ausreisepflichtig zum 31.12. 2016		
Gesamt		207.484
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:		
1	Serbien	19.719
2	Albanien	16.168
3	Kosovo	15.572
4	Afghanistan	11.887
5	Mazedonien	10.150
6	Russ. Föd.	10.013
7	Irak	7.091
8	Türkei	6.567
9	Syrien	6.035
10	Bosn-Herzeg.	5.886
11	Ungeklärt	5.751
12	Pakistan	5.418
13	Indien	5.364
14	Libanon	4.108
15	Algerien	3.784
16	Marokko	3.736
17	Rumänien	3.136
18	Iran	3.104
19	Nigeria	2.937
20	Armenien	2.733

Ausreisepflichtig zum 31.12. 2017		
Gesamt		228.859
darunter		
Hauptstaatsangehörigkeiten:		
1	Serbien	16.181
2	Afghanistan	14.416
3	Albanien	12.993
4	Kosovo	12.582
5	Russ. Föd.	11.795
6	Irak	10.633
7	Pakistan	8.869
8	Mazedonien	8.385
9	Indien	7.725
10	Türkei	6.676
11	Ungeklärt	6.651
12	Nigeria	6.540
13	Libanon	5.491
14	Armenien	4.733
15	Syrien	4.663
16	Bosn-Herzeg.	4.509
17	Iran	4.248
18	Marokko	4.226
19	Algerien	4.217
20	Ghana	4.098

Ausreisepflichtig zum 30.04. 2018		
Gesamt		232.838
darunter		
Hauptstaatsangehörigkeiten:		
1	Afghanistan	15.338
2	Serbien	15.255
3	Irak	12.096
4	Albanien	12.087
5	Kosovo	11.805
6	Russ. Föd.	11.770
7	Pakistan	9.174
8	Mazedonien	8.095
9	Indien	7.594
10	Nigeria	7.519
11	Ungeklärt	6.840
12	Türkei	6.648
13	Libanon	5.870
14	Armenien	5.088
15	Syrien	4.691
16	Iran	4.618
17	Bosn-Herzeg.	4.301
18	Ghana	4.195
19	Marokko	4.033
20	Algerien	3.991

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	30.04.2018
Ausreisepflichtig (Bestand zum genannten Stichtag)	154.191	204.414	207.484	228.859	232.838
davon Alter:					
unter 18 Jahre	39.722	59.187	61.808	61.031	61.279
18 Jahre und älter	114.469	145.227	145.676	167.828	171.559

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	30.04.2018
Ausreisepflichtig (Bestand zum genannten Stichtag)	154.191	204.414	207.484	228.859	232.838
davon Geschlecht					
männlich	100.962	135.995	137.397	156.333	159.624
weiblich	53.088	68.110	69.725	72.123	72.804
unbekannt	141	309	362	403	410

2. Wie viele von den Personen haben eine Duldung (bitte nach Jahren 2014 bis 2018, Herkunftsland, Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Aus welchem Grund wurde die Duldung ausgesprochen (bitte nach Grund aufschlüsseln)?

Die Angaben ausweislich des AZR können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Geduldete zum 31.12.2014			Geduldete zum 31.12.2015			Geduldete zum 31.12.2016		
Gesamt		113.221	Gesamt		155.308	Gesamt		153.047
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:			darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:			darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:		
1	Serbien	17.267	1	Serbien	20.212	1	Serbien	15.776
2	Irak	7.578	2	Kosovo	13.533	2	Kosovo	12.681
3	Mazedonien	6.830	3	Syrien	9.988	3	Albanien	10.513
4	Kosovo	6.806	4	Mazedonien	9.963	4	Afghanistan	10.341
5	Russ. Föd.	5.468	5	Afghanistan	9.016	5	Mazedonien	8.112
6	Ungeklärt	4.757	6	Russ. Föd.	6.814	6	Russ. Föd.	7.929
7	Bosn-Herzeg.	4.681	7	Albanien	6.654	7	Irak	5.555
8	Türkei	4.602	8	Irak	6.054	8	Ungeklärt	5.273
9	Afghanistan	3.829	9	Ungeklärt	5.221	9	Syrien	5.257
10	Libanon	3.459	10	Bosn-Herzeg.	4.886	10	Türkei	4.349
11	Indien	3.344	11	Türkei	4.337	11	Pakistan	4.163
12	Pakistan	2.537	12	Pakistan	3.736	12	Indien	4.127
13	Iran	2.085	13	Libanon	3.484	13	Bosn-Herzeg.	4.094
14	Aserbaidshen	2.019	14	Indien	3.355	14	Libanon	3.532
15	Armenien	1.928	15	Iran	2.474	15	Algerien	2.854
16	Jug. (ehemals)	1.815	16	Nigeria	2.353	16	Iran	2.499
17	Nigeria	1.783	17	Somalia	2.241	17	Marokko	2.439
18	China	1.723	18	Jug. (ehemals)	2.168	18	Armenien	2.412
19	Syrien	1.584	19	Aserbaidshen	2.156	19	Nigeria	2.307
20	Vietnam	1.494	20	Armenien	2.147	20	Somalia	2.148

Geduldete zum 31.12.2017		
Gesamt		166.068
darunter		
Hauptstaatsangehörigkeiten:		
1	Serbien	12.788
2	Kosovo	10.645
3	Afghanistan	10.257
4	Albanien	9.641
5	Russ. Föd.	9.541
6	Irak	7.485
7	Pakistan	6.835
8	Indien	6.753
9	Mazedonien	6.668
10	Ungeklärt	5.916
11	Libanon	4.756
12	Nigeria	4.548
13	Türkei	4.369
14	Armenien	3.888
15	Syrien	3.567
16	Ghana	3.363
17	Algerien	3.125
18	Bosn-Herzeg.	3.080
19	Iran	2.911
20	Marokko	2.910

Geduldete zum 30.04.2018		
Gesamt		171.584
darunter		
Hauptstaatsangehörigkeiten:		
1	Serbien	12.114
2	Afghanistan	11.287
3	Kosovo	10.086
4	Russ. Föd.	9.646
5	Albanien	9.023
6	Irak	9.022
7	Pakistan	7.393
8	Indien	6.859
9	Mazedonien	6.468
10	Ungeklärt	6.084
11	Nigeria	5.492
12	Libanon	5.115
13	Türkei	4.383
14	Armenien	4.286
15	Syrien	3.611
16	Ghana	3.486
17	Iran	3.240
18	Bosn-Herzeg.	2.979
19	Algerien	2.932
20	Gambia	2.917

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	30.04.2018
Geduldet (Bestand zum genannten Stichtag)	113.221	155.308	153.047	166.068	171.584
davon Alter:					
unter 18 Jahre	32.276	48.635	49.508	48.076	48.774
18 Jahre und älter	80.945	106.673	103.539	117.992	122.810

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	30.04.2018
Geduldet (Bestand zum genannten Stichtag)	113.221	155.308	153.047	166.068	171.584
davon Geschlecht					
männlich	72.401	102.333	99.908	111.029	48.748
weiblich	40.721	52.736	52.872	54.763	12.505
unbekannt	99	239	267	276	1

			31.12.14	31.12.15	31.12.16	31.12.17	30.04.18
	Duldungen insgesamt	im AZR gespeicherte Duldungsgründe – Bestand zu den genannten Stichtagen	113.221	155.308	153.047	166.068	171.584
	davon:						
1.	Nach § 60a AufenthG	Duldung (ohne nähere Angabe)	11.797	5.257	4.392	2.313	1.961
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	13.748	11.449	7.282	4.602	4.357
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	29.335	36.496	38.109	65.025	69.209
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	1.881	2.089	4.006	9.477	10.401
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	-	260	2.954	4.278	4.231
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	53.071	95.829	91.777	71.402	71.514
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	627	476	445	501	482
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	2.488	3.190	3.792	7.989	8.983
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0	0	0	0	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	274	262	290	481	446

3. Wie viele von den ausreisepflichtigen Personen sind im Besitz von den Ausweispapieren bzw. Reisedokumenten, die für eine Rückführung in ihr Heimatland erforderlich sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Ob ein Ausreisepflichtiger im Besitz von den Ausweispapieren bzw. Reisedokumenten ist, die für eine Rückführung in sein Heimatland erforderlich sind, wird im AZR nicht erfasst.

4. Wer ist dazu berechtigt, den Antrag auf Erteilung der Ausweispapiere bzw. Reisedokumente zu stellen?

Zur Beantragung eines Reisedokuments sind nach deutschem Recht die Ausländer nach § 3 Absatz 1, § 48 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) i. V. m. § 56 Absatz 1 Nummer 1-3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) verpflichtet. Des Weiteren sind die zuständigen (Ausländer-)Behörden der Länder gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG sowie die Bundespolizei im Wege der Amtshilfe nach § 71 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG berechtigt, Heimreisedokumente zu beschaffen. Die genauen Antragsvoraussetzungen richten sich nach dem Recht des Staates, der das Dokument ausstellen soll. Sofern dieses Recht vorsieht, dass nur der betroffene Ausländer das Dokument beantragen kann, ist er zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet.

5. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis eine Antwort auf das Antragsbegehren erfolgt, eine Entscheidung über das Antragsbegehren getroffen wurde oder die Passersatzpapiere zugeschickt wurden (bitte nach Staaten aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung über die Dauer der Passersatzpapierbeschaffung, die in der Zuständigkeit der Länder liegt, erfolgt seitens des Bundes nicht. Nach Informationen der Bundesregierung liegt dazu auch dort keine einheitliche Statistik vor. Im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung durch die Bundespolizei in Amtshilfe für die Länder erfolgt die Beantragung von Passersatzpapieren bei den Staaten Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mail, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Togo und Vietnam. Eine statistische Erfassung der durchschnittlichen Dauer bis zum Eingang einer Antwort oder sonstige Erkenntnisse hierzu liegen der Bundespolizei nicht vor.

6. In welcher Art und Weise erfolgt die Antwort an die antragstellende Behörde?

Über das Antwortverhalten an die Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

In Bezug auf die Herkunftsstaaten, bei denen die Bundespolizei in Amtshilfe für die Länder die Passersatzpapierbeschaffung betreibt, sind die Benachrichtigungsverfahren unterschiedlich. Beispielsweise wird mit einigen Auslandsvertretungen unmittelbar bei Abgabe des Antrags auf Ausstellung eines Passersatzpapiers ein Abholtermin vereinbart. Andere Auslandsvertretungen übermitteln das Ergebnis (und zum Teil auch das Passersatzpapier) postalisch oder elektronisch.

7. Welche Maßnahmen wurden seit 2014 von der Bundesregierung ergriffen, um die Staaten zur Rücknahme ihrer Staatsangehörigen zu bewegen?
Wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg der Maßnahmen ein?
8. Welche Maßnahmen haben sich aus Sicht der Bundesregierung in der Praxis gut bewährt?
Welche waren weniger effektiv?
9. Welche Staaten weigern sich, abgelehnte Asylbewerber zurückzunehmen oder kooperieren nur unzureichend?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Ergänzend wird auf die Antwort der Mündlichen Frage 97 der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber (Plenarprotokoll 19/22) hingewiesen.

Bei der Gestaltung der Rückkehrpolitik verfolgt die Bundesregierung einen kohärenten Ansatz und setzt zur Erhöhung der Rückübernahmebereitschaft die gesamte Bandbreite der Politikfelder aller Ressorts ein.

Seit dem Jahr 2015 wurden die Kontakte der Bundesregierung mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnern der Herkunftsländer zur Verbesserung der Rückübernahmebereitschaft erheblich intensiviert. Die Bundesregierung vermittelt den Herkunftsländern dabei, dass die Verbesserung der Rückübernahmeverfahren ein zentraler Bestandteil des umfassenden Ansatzes der Bundesregierung in der Flucht- und Migrationspolitik ist. Dabei wird auch erörtert, wie eine gezielte technische Unterstützung zu Verfahrenserleichterungen und zur nachhaltigen Unterstützung des Rückkehrprozesses führen kann. Durch diesen dialogischen Ansatz konnte die Rückübernahmebereitschaft einer Vielzahl von Staaten erheblich gesteigert werden.

Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der Ausgestaltung der Visapolitik zu. Auf Initiative der Bundesregierung wurde der Einsatz der Visapolitik als Hebel zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme auf EU-Ebene vorangetrieben. Die Bundesregierung hat erreicht, dass diese Verknüpfung im neuen Entwurf des Visakodexes, Verordnung (EG) 810/2009 rechtlich verankert wird.

10. Die Rücknahme wie vieler Ausreisepflichtige wurde bislang von den Staaten abgelehnt, und aus welchen Gründen (bitte nach Staat und Jahren 2014 bis 2018 aufschlüsseln)?

Die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Gescheiterte Rückführung aufgrund Übernahmeverweigerung Zielstaat					
Zielstaat	2014	2015	2016	2017	2018*
	8	29	26	31	6
Algerien	keine länderspezifische Erfassung				2
Italien					2
Marokko					1
Zypern					1

*Januar bis April

Eine statistische Erfassung der Gründe, die zur Übernahmeverweigerung geführt haben, erfolgt nicht.

In der Praxis gibt es gelegentlich Fälle, in denen die Grenz-behörden des Zielstaates die Staatsangehörigkeit des Rückzuführenden anzweifeln oder eine Rückführung zuvor angeblich nicht ordnungsgemäß angemeldet wurde.

11. Wie viele Ausreisepflichtige wurden von welchen Staaten zurückgenommen?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Abschiebungen 2017	
Zielland	Anzahl
Albanien	3.429
Kosovo	2.721
Serbien	2.359
Italien	2.321
Mazedonien	1.530
Polen	1.199
Moldau	751
Marokko	634
Georgien	612
Frankreich	528
Algerien	504
Bosnien-Herzegowina	496
Rumänien	465
Schweiz	361
Schweden	355
Dänemark	335
Tschechische Republik	298
Belgien	294
Bulgarien	284
Norwegen	276
Österreich	273
Finnland	253
Spanien	252
Tunesien	251
Niederlande	225
Litauen	214
Pakistan	207
Montenegro	202
Türkei	192

Abschiebungen 2018, Stand 30.04.2018*	
Zielland	Anzahl
Italien	1.085
Albanien	690
Serbien	571
Kosovo	501
Mazedonien	395
Polen	349
Georgien	294
Marokko	264
Frankreich	222
Algerien	199
Rumänien	187
Schweden	182
Österreich	172
Schweiz	167
Spanien	161
Belgien	147
Dänemark	139
Armenien	133
Norwegen	131
Litauen	120
Russische Föderation	111
Finnland	110
Tunesien	109
Niederlande	109
Pakistan	109
Tschechische Republik	99
Bulgarien	96
Moldau	90
Aserbaidshjan	84

Abschiebungen 2017	
Zielland	Anzahl
Russische Föderation	184
Armenien	184
Aserbaidschan	163
Kroatien	159
Afghanistan	121
Nigeria	110
Ukraine	98
Portugal	93
Lettland	89
Ghana	84
Ungarn	71
Bangladesch	64
Großbritannien	38
Vietnam	38
China	35
Ägypten	35
Indien	32
Gambia	31
Griechenland	30
Slowenien	28
Libanon	27
Luxemburg	25
Estland	21
Chile	21
Thailand	20
Kolumbien	19
Senegal	19
Kasachstan	18
Weißrussland	18
Sri Lanka	17
Iran	16
Slowakische Republik	16
Kamerun	15
Irak	14

Abschiebungen 2018, Stand 30.04.2018*	
Zielland	Anzahl
Türkei	80
Bosnien-Herzegowina	80
Afghanistan	64
Montenegro	56
Portugal	54
Nigeria	51
Lettland	48
Ukraine	46
Bangladesch	43
Gambia	39
Indien	39
Ghana	36
Kroatien	28
Vietnam	27
Ägypten	21
Ungarn	17
Slowakische Republik	17
Großbritannien	16
Griechenland	16
China	15
Weißrussland	14
Libanon	14
Kamerun	11
Estland	11
Thailand	10
Malta	8
Slowenien	8
Brasilien	7
Irak	7
Sierra Leone	6
Iran	6
Guinea	5
Kasachstan	5
Kolumbien	5

Abschiebungen 2017	
Zielland	Anzahl
USA	13
Malta	13
Guinea	12
Brasilien	12
Usbekistan	10
Venezuela	10
Dominikanische Republik	7
Israel	6
Island	6
Zypern	6
Mexiko	6
Jordanien	6
Sierra Leone	6
Jamaika	5
Nepal	5
Kirgistan	4
Korea, Republik	4
Tadschikistan	4
Peru	4
Cote d'Ivoire	4
Mali	3
Benin	3
Philippinen	2
Mongolei	2
Kenia	2
Niger	2
Togo	2
Kongo, Dem. Republik	2
Myanmar	2
Sudan	2
Simbabwe	2
Burkina Faso	2
Indonesien	2
Irland	2

Abschiebungen 2018, Stand 30.04.2018*	
Zielland	Anzahl
Senegal	5
Luxemburg	5
Burkina Faso	4
Island	4
Jordanien	4
Venezuela	3
Usbekistan	3
Peru	3
Sri Lanka	3
Korea, Republik	2
Guinea-Bissau	2
Tadschikistan	2
Mongolei	2
Äthiopien	2
Kenia	2
Benin	2
Mali	2
Paraguay	2
USA	1
Turkmenistan	1
Kongo, Dem. Republik	1
Australien	1
Niger	1
Kirgistan	1
Jamaika	1
Mexiko	1
Chile	1
Saudi-Arabien	1
Uganda	1
Angola	1
Dominikanische Rep.	1
Liberia	1
Philippinen	1
Cote d'Ivoire	1

Abschiebungen 2017	
Zielland	Anzahl
Argentinien	1
Namibia	1
Äthiopien	1
Samoa	1
Nicaragua	1
St. Lucia	1
Kuba	1
Südafrika	1
Bolivien	1
Saudi-Arabien	1
Australien	1
Guinea-Bissau	1
Costa Rica	1
Malaysia	1
Japan	1
Guatemala	1
Paraguay	1
Ruanda	1
Eritrea	1
Gesamtergebnis	23.966

Abschiebungen 2018, Stand 30.04.2018*	
Zielland	Anzahl
Bosnien Herzegowina	1
Bolivien	1
Südafrika	1
Sudan	1
Gesamtergebnis	8.008

* Januar bis April

12. Wie begründen die Staaten (bitte die einzelnen Staaten nennen) ihre Weigerung?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Mit welchen Staaten existieren Rückführungsabkommen, und seit wann sind diese in Kraft?

Staat	Inkrafttreten
Albanien	01.08.2003
Algerien	12.05.2006 (Anwendung seit 01.11.1999)
Armenien	20.04.2008
Benelux	01.07.1966
Bosnien u. Herzegowina	14.01.1997
Bulgarien	01.05.2006
Dänemark	01.06.1954
Estland	01.03.1999
Frankreich	01.07.2005
Georgien	01.01.2008
Guinea	Abschluss: 05.01.2018 noch nicht in Kraft
Kasachstan	
Kroatien	14.11.2012
Kosovo	01.09.2010
Lettland	01.02.1999
Litauen	01.02.2000
Marokko	01.06.1998
Mazedonien (EJRM)	01.05.2004
Norwegen	18.03.1955
Österreich	15.01.1998
Polen (Warschauer Protokoll über Festlegung zu techn. Bedingungen)	29.09.1994
Rumänien	01.11.1992
Rumänien (Rückübernahme von Staatenlosen)	01.02.1999
Schweden	01.06.1954
Schweiz	01.02.1994 (Anwendung seit 01.02.1996)
Serbien	01.04.2003
Slowakei	20.05.2003
Südkorea	22.03.2005
Syrien	03.01.2009
Tschechien	01.01.1995
Ungarn	01.01.1999
Vietnam	21.09.1995

Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft (EU)

Staat	Inkrafttreten
Albanien	01.05.2006
Bosnien-Herzegowina	01.01.2008
Georgien	01.03.2011
Hongkong	01.03.2004
Macao	01.06.2004
Mazedonien (ERJM)	01.01.2008
Moldau	01.01.2008
Montenegro	01.01.2008
Pakistan	01.12.2010
Russische Föderation	01.06.2007
Serbien	01.01.2008
Sri Lanka	01.05.2005
Ukraine	01.01.2008

14. Haben diese Rückführungsübereinkommen zu einer Verbesserung der Bereitschaft zur Rücknahme ausreisepflichtiger Staatsangehöriger geführt (bitte nach den einzelnen Staaten, mit denen diese Übereinkommen bestehen, aufschlüsseln)?

Der Abschluss eines völkerrechtlich verbindlichen Rückübernahmeabkommens ist keine Garantie für eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme auch in der Praxis. Dies wird exemplarisch an einem Vergleich der Entwicklungen der Zahlen hinsichtlich der Maghrebstaaten Tunesien, Marokko und Algerien deutlich. Während mit Tunesien kein Rückübernahmeabkommen besteht, wurden mit Algerien und Marokko bereits 1998 Abkommen geschlossen.

Bei allen drei Staaten hat sich die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme jedoch erst durch intensive Kontakte auf politischer wie auch auf fachlicher Ebene sowie durch zusätzliche praktische Absprachen in den letzten zwei Jahren nachhaltig verbessert. Die Dynamik dieser Verbesserung fiel im vertragslosen Verhältnis zu Tunesien nicht weniger erheblich aus als mit den anderen beiden Maghrebstaaten, mit denen es entsprechende Abkommen gibt.

Im Falle Algeriens hat sich in der Folge die Anzahl der Abschiebungen ins Heimatland von 57 im Jahr 2015 über 169 im Jahr 2016 bis auf 504 im Jahr 2017 gesteigert und damit innerhalb von zwei Jahren nahezu verneunfacht. Im ersten Quartal 2018 hat sich dieser Trend mit 153 Abschiebungen fortgesetzt.

Bei Tunesien hat sich die Zahl der Abschiebungen von 17 im Jahr 2015 über 116 im Jahr 2016 bis auf 251 im Jahr 2017 gesteigert und damit fast verfünfeinfacht. Im ersten Quartal 2018 wurden bereits 80 Rückführungen durchgeführt.

Bei Marokko hat sich die Zahl von 61 im Jahr 2015 über 112 im Jahr 2016 auf 634 im Jahr 2017 verzehnfacht. Auch hier bestätigt sich der Trend auch für das erste Quartal 2018 mit bereits 203 Abschiebungen.

Jahr	Entwicklung der Zahl der Rückübernahmen eigener Staatsangehöriger: Tunesien	Entwicklung der Zahl der Rückübernahmen eigener Staatsangehöriger: Marokko	Entwicklung der Zahl der Rückübernahmen eigener Staatsangehöriger: Algerien
2011	50	123	174
2012	47	94	101
2013	27	95	105
2014	35	70	59
2015	17	61	57
2016	116	113	169
2017	251	634	504
2018 (Stand: 30.4.)	108	264	199

Entscheidend ist somit weniger die konkrete Form der Absprache bzw. der Vereinbarung mit dem jeweiligen Drittstaat als vielmehr der Umstand, dass tatsächlich konkrete, belastbare Absprachen getroffen werden.

15. Wie hoch sind die für die Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel für die Staaten, die die Rücknahme ihrer Staatsangehörigen verweigern (bitte nach Jahren 2014 bis 2018, Staaten und Haushaltstiteln aufschlüsseln)?

Wie viele Mittel wurden davon tatsächlich und von wem abgerufen?

Solche Staaten gibt es nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

16. In welcher Weise erfolgt die Entwicklungshilfe?

Handelt es sich um Geldleistungen oder ist die Entwicklungshilfe projektbezogen (bitte nach Staat, Betrag und ggf. Projekt aufschlüsseln)?

Deutschland unterstützt Partnerländer im Rahmen seiner Entwicklungszusammenarbeit über unterschiedliche Ansätze und Instrumente. Neben der Zusammenarbeit über internationale Organisationen und die Europäische Union kooperiert Deutschland mit zahlreichen Partnerländern bilateral (www.bmz.de/de/ministerium/wege/bilaterale_ez/index.html). Die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands mit seinen Kooperationsländern beruht im Wesentlichen auf den Instrumenten der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) und der Technischen Zusammenarbeit (TZ) über spezialisierte Durchführungsorganisationen (www.bmz.de/de/ministerium/wege/bilaterale_ez/zwischenstaatliche_ez/index.html). Diese setzen mit Regierungen des jeweiligen Kooperationslands vereinbarte Vorhaben gemeinsam mit in der Regel einheimischen Partnern um.

17. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2015 ergriffen, um Fluchtursachen zu bekämpfen?

Welche Maßnahmen waren besonders effektiv und warum?

Die Bundesregierung arbeitet daran, sowohl strukturelle als auch akute Flucht- und Migrationsursachen zu mindern.

Die Bundesregierung setzt sich insbesondere für die Vermeidung und Lösung von gewaltsamen Konflikten und Krisen, welche akute Fluchtursachen darstellen ein. Die Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen und Frieden fördern“ bilden ressortübergreifend – zusammen mit dem Weißbuch 2016 und dem Entwicklungspolitischen Bericht der Bundesregierung 2017 – den strategischen Rahmen für das friedenspolitische Engagement der Bundesregierung.

Unter anderem entwickelt die Bundesregierung im Rahmen eines vernetzten Ansatzes Stabilisierungsmaßnahmen im Krisen- und Konfliktkontext, v. a. im unmittelbaren Nachgang bewaffneter Konflikte.

Zum Beispiel konnten durch Unterstützung in Kampfmittelräumung, Wiederherstellung der Basisdienstleistungen und Aufbau einer Gemeindepolizei im Irak die vom IS befreiten Gebiete so weit stabilisiert werden, dass rund 3,6 Millionen Binnenvertriebene in ihre Heimatorte zurückkehren konnten.

Stabilisierend wirken die Maßnahmen der Bundesregierung auch dort, wo gezielt Lebensbedingungen verbessert und Alternativen zu Kriegs- und Gewaltökonomien aufgezeigt werden können. Zum Beispiel trägt die Bundesregierung in der Demokratischen Republik Kongo durch die Förderung von Dialogprozessen zwischen Menschen unterschiedlicher Ethnien und das Aufzeigen von Wegen der Einkommensgenerierung wesentlich zur Stabilisierung bei.

Strukturellen Migrationsursachen wie Armut, mangelnder Infrastruktur oder schlechter Regierungsführung nimmt sich insbesondere die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit an.

Zudem trägt die Bundesregierung auch dazu bei, dass Menschen, die in Nachbarländer ihrer Herkunftsländer geflüchtet sind, dort Lebensperspektiven erhalten und sich der Druck für weitere Flucht und Vertreibung so reduziert. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang die Beschäftigungsoffensive Nahost als Teil der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re)integrieren“; durch diese wurden im Nahen Osten 2016 über 60 000 und 2017 rd. 85 000 Arbeitsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge und Angehörige aufnehmender Gemeinden geschaffen. Ein Grund für die Effektivität liegt darin, dass die Förderung zugleich dem Einkommenserwerb und der Verbesserung der Infrastruktur in den aufnehmenden Gemeinden über cash-for-work-Maßnahmen diene, wodurch Spannungen zwischen Flüchtlingen und Einheimischen vorgebeugt wird.

18. Wie viele Haushaltsmittel hat die Bundesregierung zur Bekämpfung der Fluchtursachen veranschlagt (bitte nach Jahren 2014 bis 2018 und den einzelnen Staaten aufschlüsseln)?

Wie viel wurde von der Bundesregierung tatsächlich und an wen überwiesen?

Die Bundesregierung hat zur Minderung der Fluchtursachen und die Unterstützung von Flüchtlingen weltweit folgende Mittel bereitgestellt (ohne die Jahre 2014 und 2015, da die Erfassung erst seit 2016 erfolgt):

- 2016: 6,54 Mrd. Euro
- 2017: 6,75 Mrd. Euro
- Planung 2018: 6,90 Mrd. Euro.

19. Existieren Kontrollmechanismen seitens der Bundesregierung bezüglich des Einsatzes der Mittel (wenn ja, bitte die Kontrollmechanismen erläutern)?

Bei der Umsetzung von Maßnahmen vor Ort sorgen die damit beauftragten Durchführungsorganisationen (unter anderem durch eigene Compliance-Abteilungen) durch enge Begleitung, laufende Projektprüfungen, Evaluierungen und Revisionen für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Mittel. Bei Investitionsvorhaben (Finanzielle Zusammenarbeit – FZ) wird der ordnungsgemäße Mitteleinsatz durch sanktionsbewehrte Klauseln in Finanzierungsverträgen und durch die Prüfung von Vergabeentscheidungen nach internationalen Standards abgesichert.

Weitere Kontrollmechanismen umfassen die Verpflichtung zur zweckbestimmten Verwendung der Mittel durch die Durchführungsorganisationen durch einschlägige, an der Bundeshaushaltsordnung orientierte Regelungen in Zuwendungsbescheiden und Verträgen, regelmäßige Berichtspflichten, Verwendungsnachweise und enge Begleitung von Maßnahmen durch das Netz der Auslandsvertretungen der Bundesregierung. Zudem werden Projekte (intern wie extern) evaluiert. In politisch besonders sensiblen Konstellationen erfolgt fortlaufend ein Monitoring durch eine externe Stelle.

20. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es die Bereitschaft von Staaten, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen, erhöhen würde, wenn hiervon der Einsatz von Entwicklungshilfe abhängig gemacht werden würde?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/782 wird verwiesen.

